

KI-Verordnung, Data Act, Cyber Resilience Act...

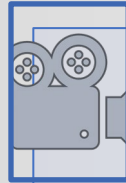
WELCHE VORSCHRIFTEN MUSS ICH ALS DSB AUßER DER DSGVO NOCH KENNEN?

KI-Verordnung, Data Act, Cyber Resilience Act...

Ihr Referent: Rechtsanwalt Michael Rohrich, Würselen – www.ra-rohrlich.de



niedergelassener
Rechtsanwalt



Video-Trainer
u.a. bei LinkedIn Learning



TÜV Süd zert.
Datenschutzbeauftragter
(DSB-TÜV)



geprüfter **Datenschutz-**
auditor (Haufe)



HR Data Protection
Manager (Beck)



Data Protection Risk
Manager (FOM)



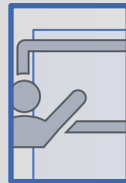
zert.
Informationssicherheits-
beauftragter (IHK)



zert. **IT-Grundschutz-**
Praktiker (BSI)



zert. **Legal Prompt**
Engineer (v. Fürstenberg)



Fachautor &
Referent

KI-Verordnung, Data Act, Cyber Resilience Act...

Agenda:

1. Einführung
2. KI-Verordnung
3. NIS2 / dt. NIS2-Umsetzungsgesetz
4. Cyber Resilience Act
5. Data Act
6. Geschäftsgeheimnisgesetz

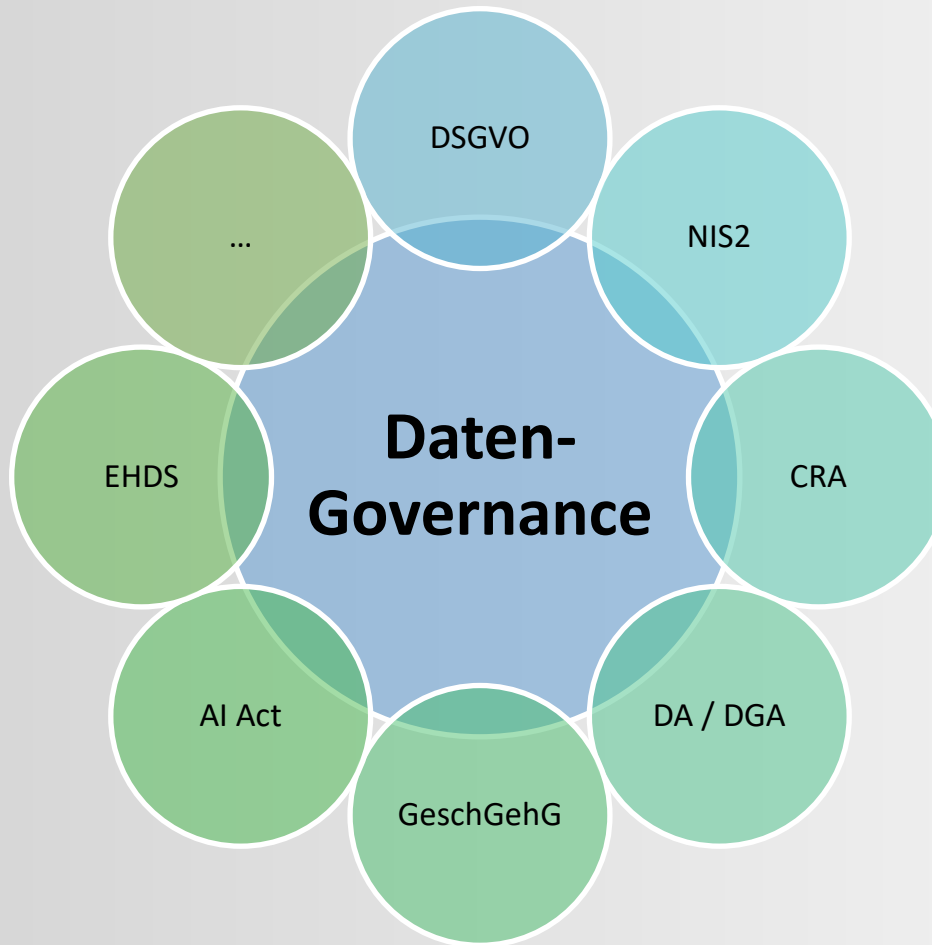
1

Einführung



PRIVACYX**PERTS**

Einführung



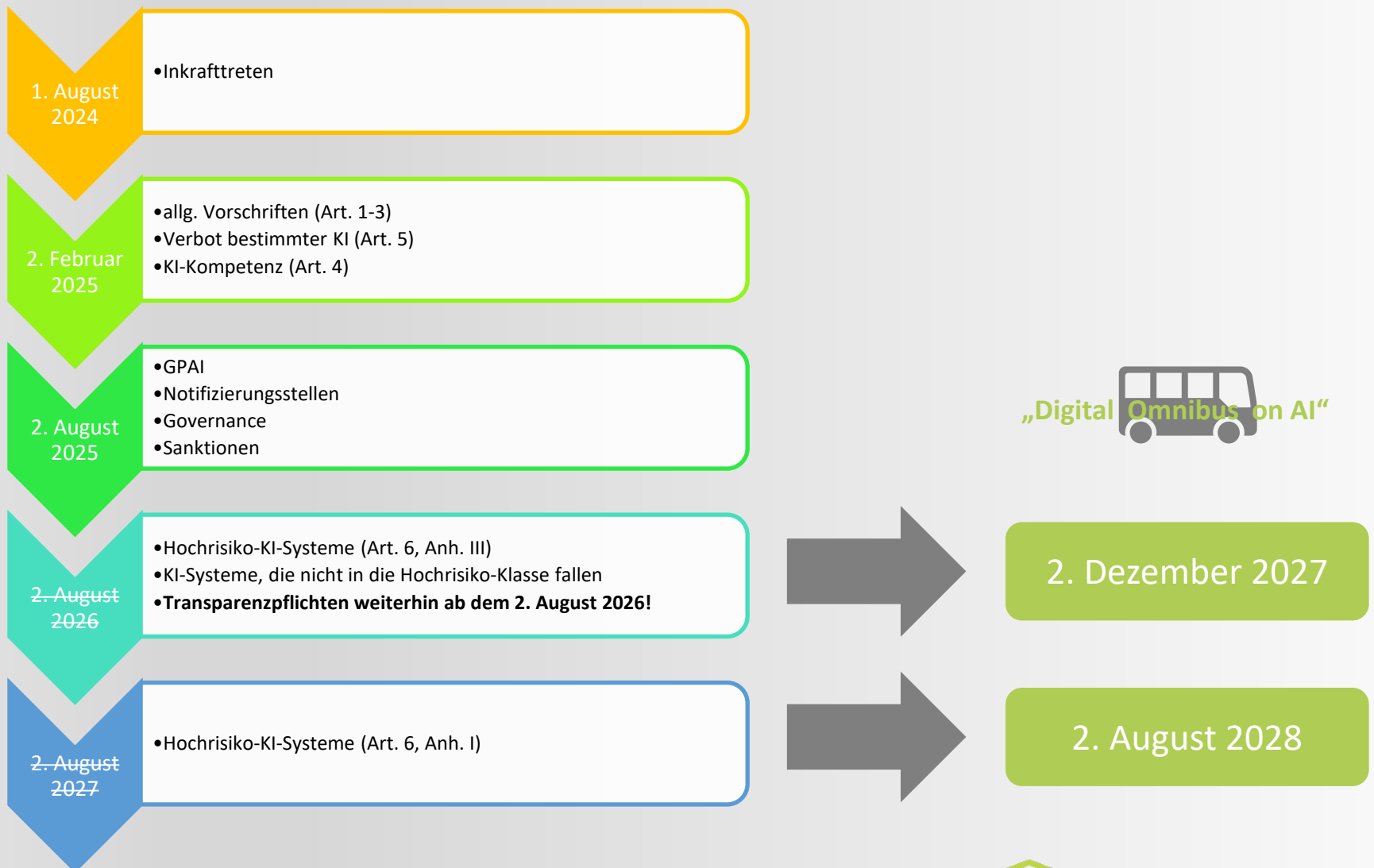
2

KI-Verordnung



PRIVACYX**PERTS**

KI-VO



KI-VO

Checkliste KI-VO

- 
- 1** Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?
 - 2** KI-System / KI-Modell (Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?
 - 3** räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?
 - 4** Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?
 - 5** verbotene KI-Praktik (Art. 5)?
 - 6** Hochrisiko-KI-System (Art. 6, Anhang I, III)?
 - 7** Transparenzpflichten (Art. 50)?
 - 8** KI-Kompetenz (Art. 4, 3 Nr. 56)?
 - 9** Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2 etc.?



KI-VO

Checkliste KI-VO



1	Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?
2	KI-System / KI-Modell (Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?
3	räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?
4	Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?
5	verbotene KI-Praktik (Art. 5)?
6	Hochrisiko-KI-System (Art. 6, Anhang I, III)?
7	Transparenzpflichten (Art. 50)?
8	KI-Kompetenz (Art. 4, 3 Nr. 56)?
9	Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2 etc.?

- Def. „KI-System“ (Art. 3 Nr. 1)
- „ein **maschinengestütztes** System, das für einen in unterschiedlichem Grad **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele **ableitet**, wie **Ausgaben** wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen **beeinflussen** können“

KI-VO

Checkliste KI-VO



1

Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?

2

KI-System / KI-Modell
(Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?

3

räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?

4

Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?

5

verbotene
KI-Praktik (Art. 5)?

6

Hochrisiko-KI-System
(Art. 6, Anhang I, III)?

7

Transparenz-
pflichten (Art. 50)?

8

KI-Kompetenz
(Art. 4, 3 Nr. 56)?

9

Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2 etc.?



Niederlassungsprinzip

Betreiber von KI-Systemen, die sich in der EU befinden oder die ihren **Sitz** in der EU haben



Marktortprinzip

Anbieter, die KI-Systeme / GPAL in der EU **in Verkehr bringen** oder in **Betrieb nehmen**



extraterritoriale Wirkung

Anbieter / Betreiber von KI-Systemen, deren **Ausgabe** in der EU verwendet wird



PRIVACYXPERTS

Checkliste KI-VO



1	Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?
2	KI-System / KI-Modell (Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?
3	räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?
4	Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?
5	verbotene KI-Praktik (Art. 5)?
6	Hochrisiko-KI-System (Art. 6, Anhang I, III)?
7	Transparenzpflichten (Art. 50)?
8	KI-Kompetenz (Art. 4, 3 Nr. 56)?
9	Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2 etc.?

■ Def. „Anbieter“ (Art. 3 Nr. 3)

- „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein **KI-System** oder ein **KI-Modell** mit **allgemeinem Verwendungszweck** **entwickelt oder entwickeln lässt** und es unter ihrem **eigenen Namen** oder ihrer **Handelsmarke** in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke **in Betrieb nimmt**, sei es **entgeltlich oder unentgeltlich**“

■ Def. „Betreiber“ (Art. 3 Nr. 4)

- „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein **KI-System** **in eigener Verantwortung verwendet**, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer **persönlichen** und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet“

KI-VO

Checkliste KI-VO

- 1 Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?
- 2 KI-System / KI-Modell (Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?
- 3 räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?
- 4 Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?
- ➔ 5 **verbotene KI-Praktik (Art. 5)?**
- 6 Hochrisiko-KI-System (Art. 6, Anhang I, III)?
- 7 Transparenzpflichten (Art. 50)?
- 8 KI-Kompetenz (Art. 4, 3 Nr. 56)?
- 9 Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2 etc.?

KI mit allg. Verwendungszweck (engl.: general purpose AI, GPAI), z.B. ChatGPT



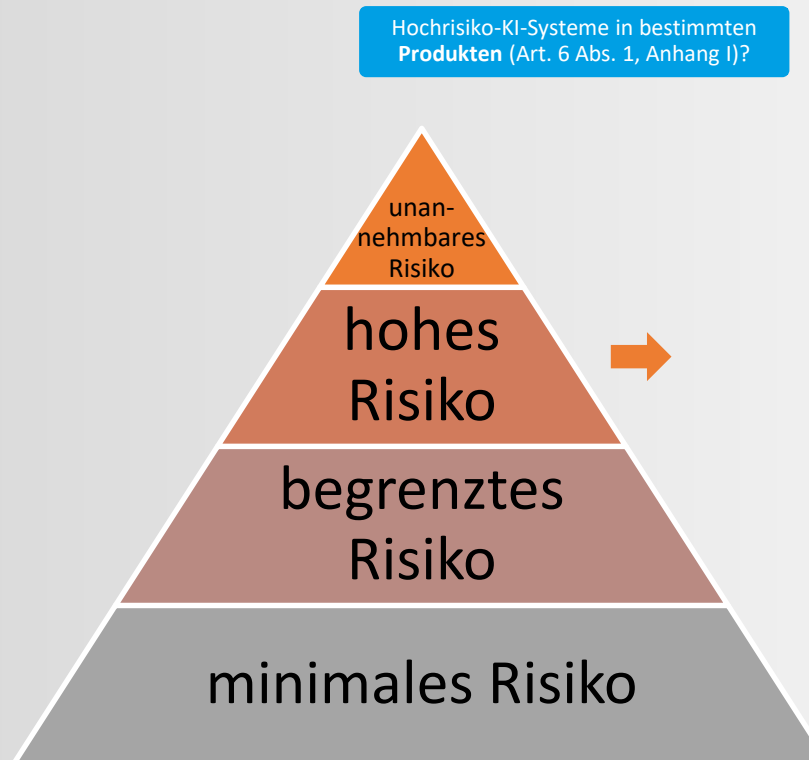
Verbotene KI-Praktiken (Art. 5)

- unterschwellige Beeinflussung
- Ausnutzung der Schwäche oder Schutzbedürftigkeit von Personen
- biometrische Kategorisierung
- Bewertung des sozialen Verhaltens (Social Scoring)
- biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme
- Risikobeurteilung von natürlichen Personen
- Datenbanken zur Gesichtserkennung
- Ableitung von Emotionen natürlicher Personen in Schule, Uni, Büro...
- Analyse von aufgezeichnetem Bildmaterial

KI-VO

Checkliste KI-VO

- 1 Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?
- 2 KI-System / KI-Modell (Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?
- 3 räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?
- 4 Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?
- 5 verbotene KI-Praktik (Art. 5)?
- ➔ 6 **Hochrisiko-KI-System** (Art. 6, Anhang I, III)?
- 7 Transparenzpflichten (Art. 50)?
- 8 KI-Kompetenz (Art. 4, 3 Nr. 56)?
- 9 Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2 etc.?



Hochrisiko-KI-Systeme durch bestimmten Zweck (Art. 6 Abs. 2, Anhang III)?

- 1 erlaubte Biometrie
- 2 KRITIS-Verwaltung und -Betrieb
- 3 allg. und berufliche Bildung
- 4 Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
- 5 Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender priv. und öffentl. Dienste & Leistungen
- 6 Strafverfolgung (Lügendetektor, Profiling...)
- 7 Migration, Asyl und Grenzkontrolle
- 8 Rechtspflege (Justizbehörden) und demokratische Prozesse

Checkliste KI-VO

1 Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?

2 KI-System / KI-Modell (Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?

3 räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?

4 Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?

5 verbotene KI-Praktik (Art. 5)?

6 Hochrisiko-KI-System (Art. 6, Anhang I, III)?

7 **Transparenzpflichten (Art. 50)?**

8 KI-Kompetenz (Art. 4, 3 Nr. 56)?

9 Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2 etc.?

- **Transparenz- / Kennzeichnungspflicht für bestimmte KI-Systeme (Art. 50 Abs. 3, 3 Nr. 39,40)**
- „Die **Betreiber** eines **Emotionserkennungssystems** oder eines **Systems zur biometrischen Kategorisierung** **informieren** die davon betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems und verarbeiten personenbezogene Daten gemäß [u.a. der DSGVO]. Diese Pflicht gilt **nicht** für gesetzlich zur **Aufdeckung, Verhütung oder Ermittlung von Straftaten** zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung und Emotionserkennung im Einklang mit dem Unionsrecht verwendet werden, sofern geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.“

- **Transparenz- / Kennzeichnungspflicht für Deepfakes (Art. 50 Abs. 4 S. 1-3, vgl. Def. in Art. 3 Nr. 60)**

- „**Betreiber** eines **KI-Systems**, das **Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert**, die ein **Deepfake** sind, müssen **offenlegen**, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden. Diese Pflicht gilt **nicht**, wenn die Verwendung zur **Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten** gesetzlich zugelassen ist. Ist der Inhalt **Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms**, so **beschränken** sich die in diesem Absatz festgelegten Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in **geeigneter Weise offenzulegen**, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.“



- **Transparenz- / Kennzeichnungspflicht für News (Art. 50 Abs. 4 S. 4-5)**

- „**Betreiber** eines **KI-Systems**, das **Text erzeugt oder manipuliert**, der **veröffentlicht** wird, um die Öffentlichkeit über **Angelegenheiten von öffentlichem Interesse** zu informieren, müssen **offenlegen**, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. Diese Pflicht gilt **nicht**, wenn die Verwendung zur **Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten** gesetzlich zugelassen ist **oder** wenn die durch KI erzeugten Inhalte einem **Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle** unterzogen wurden **und** wenn eine natürliche oder juristische Person die **redaktionelle Verantwortung** für die Veröffentlichung der Inhalte trägt.“

KI-VO

Checkliste KI-VO

1 Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?

2 KI-System / KI-Modell
(Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?

3 räuml. Anwendungsbereich (Sitz,
Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?

4 Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer,
Händler) (vgl. Art. 3)?

5 verbotene
KI-Praktik (Art. 5)?

6 Hochrisiko-KI-System
(Art. 6, Anhang I, III)?

7 Transparenz-
pflichten (Art. 50)?

8 KI-Kompetenz
(Art. 4, 3 Nr. 56)?

9 Berührungspunkte zu DSGVO,
UrhG, CRA, NIS2 etc.?

- Def. „KI-Kompetenz“ (Art. 3 Nr. 56)
- „die Fähigkeiten, die Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Betreibern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden“

■ KI-Kompetenz (Art. 4)

- „Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.“

KI-VO

Checkliste KI-VO

1

Ausnahme vom Anwendungsbereich (z.B. militärische Zwecke)?

2

KI-System / KI-Modell
(Art. 3 Nr. 1, 63, 66)?

3

räuml. Anwendungsbereich (Sitz, Angebot oder Wirkung innerhalb EU)?

4

Akteur (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler) (vgl. Art. 3)?

5

verbotene
KI-Praktik (Art. 5)?

6

Hochrisiko-KI-System
(Art. 6, Anhang I, III)?

7

Transparenz-
pflichten (Art. 50)?

8

KI-Kompetenz
(Art. 4, 3 Nr. 56)?

9

Berührungspunkte zu DSGVO, UrhG, CRA, NIS2, DA etc.?

- Leitlinien der EU-Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz ([02/2025](#))
- Leitlinien der EU-Kommission zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz ([02/2025](#))
- Lebendiges Repository der EU-Kommission für KI-Kompetenz ([01/2025](#))
- FAQ der EU-Kommission zu KI-Modelle mit allg. Verwendungszweck ([03/2025](#))
- FAQ der EU-Kommission zur KI-Kompetenz ([05-2025](#))
- Leitlinien für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Bundesverwaltung ([03/2026](#))
- BSI Test Criteria Catalogue for AI Systems in Finance ([06/2025](#))
- „The Bridge Blueprint - Thesen zur einheitlichen Anwendung von Datenschutz- und KI-Regulierung beim KI-Einsatz“ ([u.a. vom HBfDI](#))
- BNetzA: Hinweispapier "KI-Kompetenzen nach Artikel 4 KI-Verordnung" ([06/2025](#))
- Bitkom: „Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung“ ([01/2026](#))
- GDD-Kurzpapier „Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beim Einsatz von KI“ ([06/2025](#))
- DSK „Orientierungshilfe zu empfohlenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Entwicklung und beim Betrieb von KI-Systemen“ ([06/2025](#))
- [KI-Service-Desk](#) der BNetzA
- [AI-Act-Service-Desk](#) der EU-Kommission

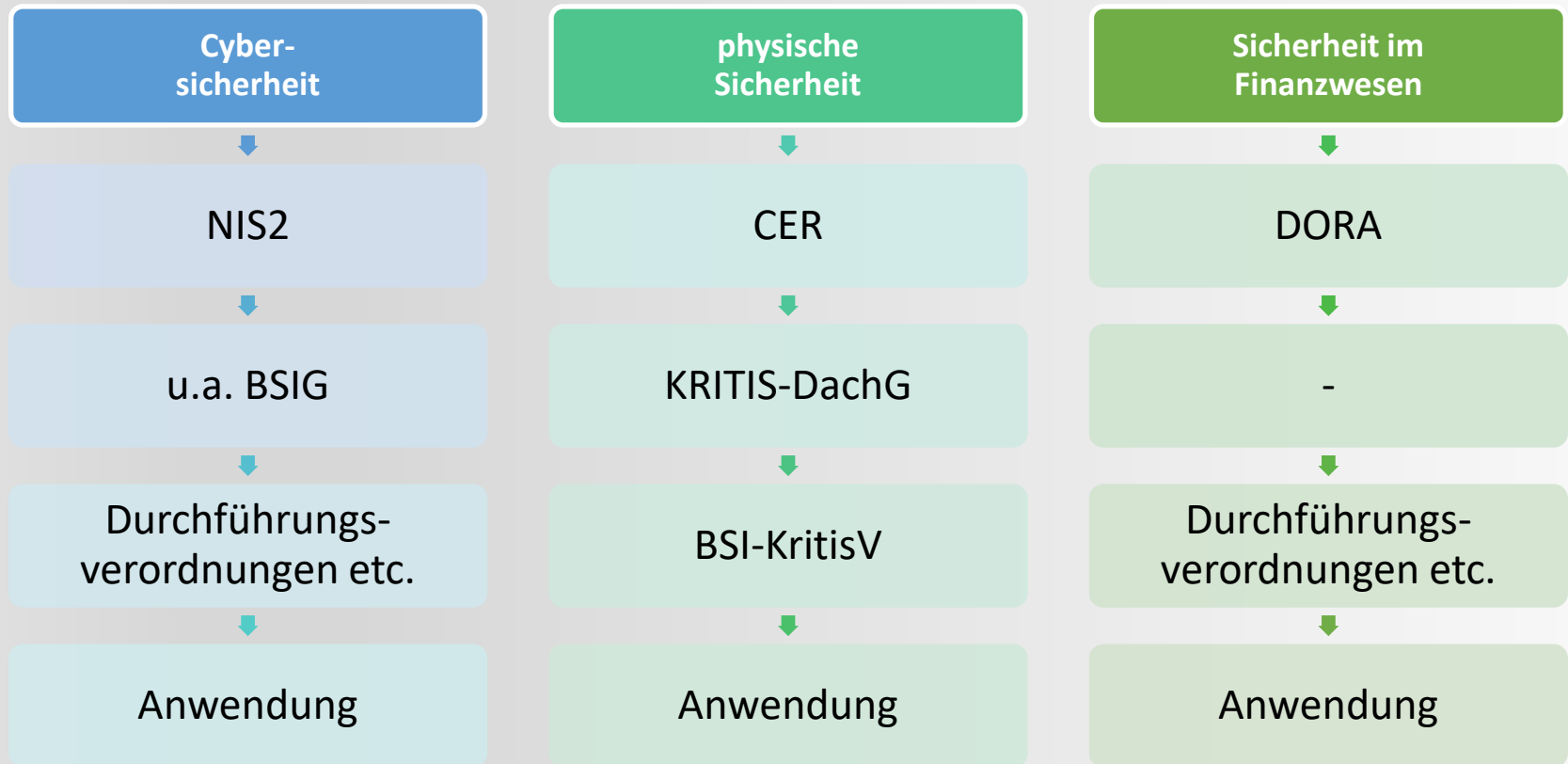


PRIVACYXPERTS

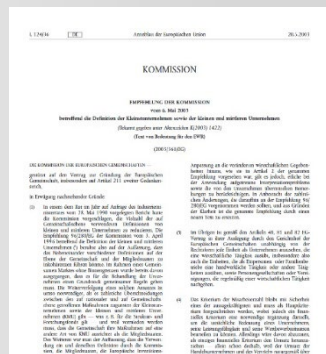
3

NIS2 / dt. Umsetzungsgesetz

NIS2 / BSIG



NIS2 / BSIG



NIS2 / BSIG

Sektoren

wesentliche (besonders wichtige) Einrichtungen

wichtige Einrichtungen

Größe

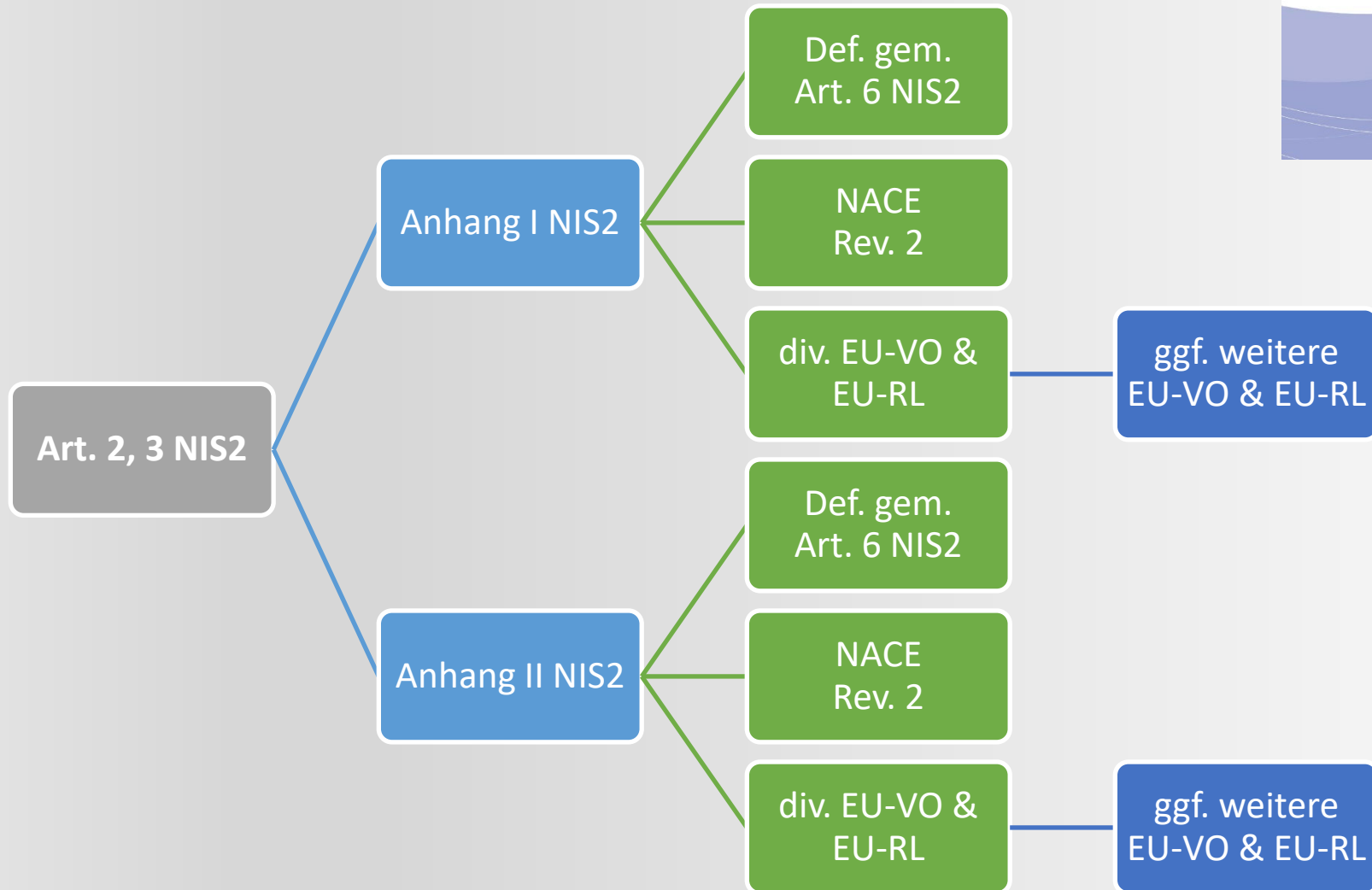
mind. 50 / 250 Beschäftigte

Jahresumsatz von mind. 10 / 50 Mio. € + Jahresbilanzsumme von mind. 10 / 43 Mio. €

Sonderfälle

Quelle: EU

NIS2 / BSIG

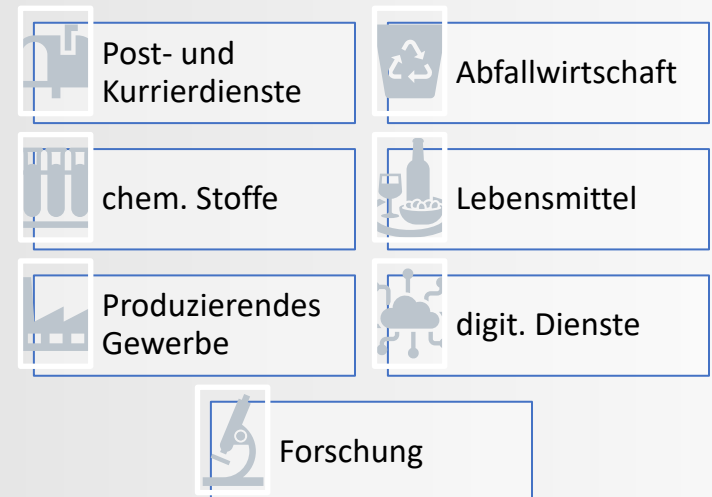


Quelle: EU

NIS2 / BSIG



wesentliche Einrichtungen (Anhang I NIS2)

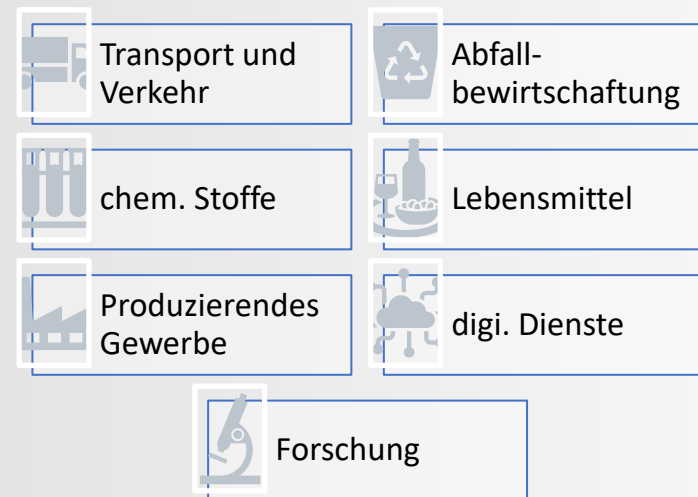


wichtige Einrichtungen (Anhang II NIS2)

NIS2 / BSIG



besonders wichtige Einrichtungen (Anlage 1 BSIG)



wichtige Einrichtungen (Anlage 2 BSIG)

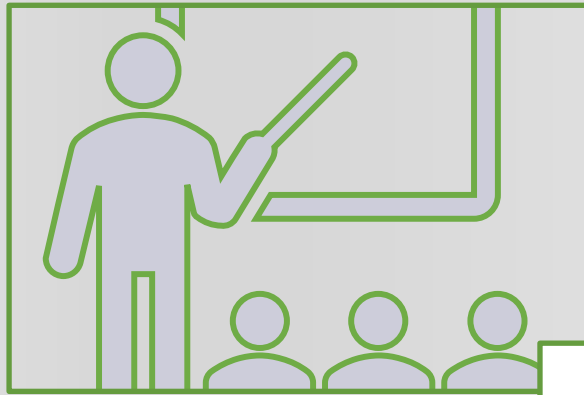
NIS2 / BSIG

- **Pflichten** („geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen“, vgl. Art. 21 NIS2, § 30 BSIG)
- **Konzepte** in Bezug auf die Risikoanalyse und Sicherheit für Informationssysteme
- Bewältigung von **Sicherheitsvorfällen**
- **Aufrechterhaltung des Betriebs**, wie Backup-Management und Wiederherstellung nach einem Notfall, und Krisenmanagement
- **Sicherheit der Lieferkette** einschließl. sicherheitsbezogener Aspekte der Beziehungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und ihren unmittelbaren Anbietern oder Diensteanbietern
- Sicherheitsmaßnahmen bei **Erwerb, Entwicklung und Wartung von Netz- und Informationssystemen**, einschließl. Management und Offenlegung von Schwachstellen
- **Konzepte und Verfahren zur Bewertung der Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen** im Bereich der Cybersicherheit
- grundlegende Verfahren im Bereich der **Cyberhygiene** und **Schulungen** im Bereich der Cybersicherheit
- Konzepte und Verfahren für den Einsatz von **Kryptografie** und ggf. **Verschlüsselung**
- **Sicherheit des Personals**, Konzepte für die Zugriffskontrolle und Management von Anlagen
- Verwendung von Lösungen zur **Multi-Faktor-Authentifizierung** oder kontinuierlichen Authentifizierung, **gesicherte Sprach-, Video- und Textkommunikation** sowie ggf. gesicherte Notfallkommunikationssysteme innerhalb der Einrichtung

NIS2 / BSIG

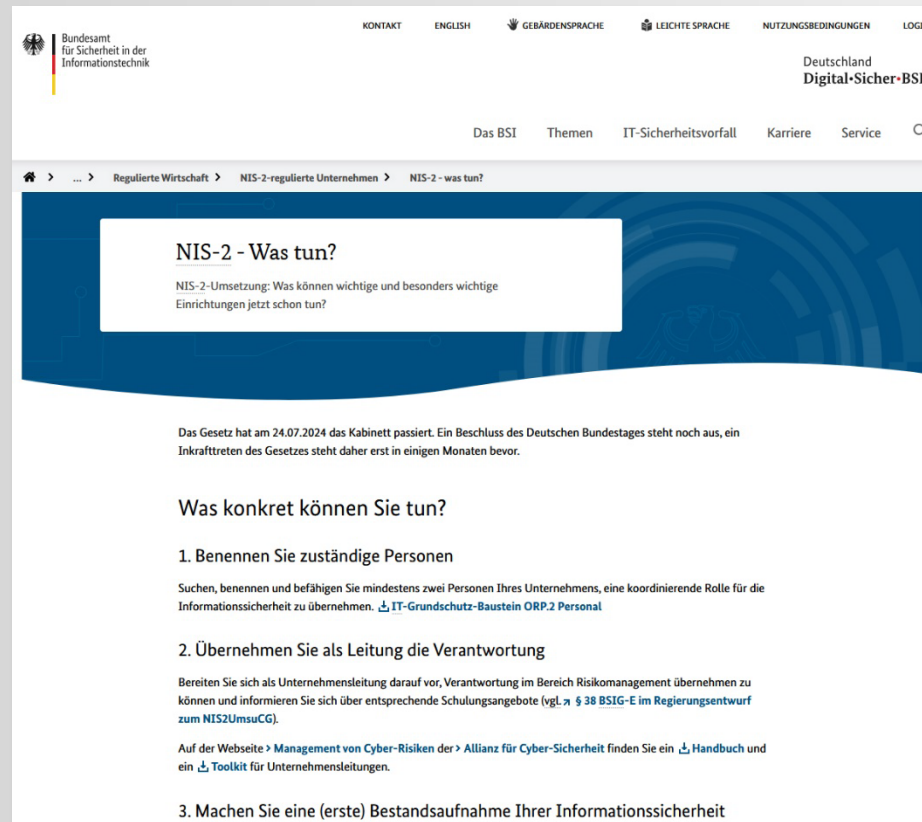
- **Pflicht zur Meldung von erheblichen Sicherheitsvorfällen** (vgl. Def. in Art. 6 Nr. 6, Art. 23 Abs. 3 NIS2)
- **frühe Erstmeldung:** unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Std. nach Kenntniserlangung
- **bestätigende Erstmeldung:** unverzüglich, spätestens innerhalb von 72 Std. nach Kenntniserlangung
- ggf. **Zwischenmeldung** über Statusänderung (in Abstimmung mit dem BSI)
- **Abschlussmeldung:** spätestens einen Monat nach Übermittlung der bestätigenden Erstmeldung (u.a. mit ausführlicher Beschreibung des Vorfalls und Angaben zu Schweregrad und Auswirkungen, Art der Bedrohung bzw. Vorfallursache, Abhilfemaßnahmen, evtl. grenzüberschreitenden Auswirkungen)

NIS2 / BSIG



„Geschäftsleitungen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen sind verpflichtet, die von diesen Einrichtungen nach § 30 zu ergreifenden **Risikomanagementmaßnahmen umzusetzen** und ihre Umsetzung zu **überwachen**.“
(§ 38 Abs. 1 BSIG)

NIS2 / BSIG



The screenshot shows the official website of the Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). The page is titled 'NIS-2 - Was tun?' and provides information about the implementation of the NIS2 directive. The header includes the BSI logo, navigation links (KONTAKT, ENGLISH, GEBÄRDENSPRACHE, LEICHTE SPRACHE, NUTZUNGSBEDINGUNGEN, LOGIN), and the text 'Deutschland Digital-Sicher-BSI'. The main content area has a blue header with the title 'NIS-2 - Was tun?' and a subtitle 'NIS-2-Umsetzung: Was können wichtige und besonders wichtige Einrichtungen jetzt schon tun?'. Below this, a paragraph states that the law was passed by the cabinet on 24.07.2024, but the German Bundestag's decision is still pending, with the law's entry into force expected in a few months. The section 'Was konkret können Sie tun?' lists three steps: 1. Benennen Sie zuständige Personen, 2. Übernehmen Sie als Leitung die Verantwortung, and 3. Machen Sie eine (erste) Bestandsaufnahme Ihrer Informationssicherheit. Each step includes a brief description and links to relevant resources.

NIS-2 - Was tun?

NIS-2-Umsetzung: Was können wichtige und besonders wichtige Einrichtungen jetzt schon tun?

Das Gesetz hat am 24.07.2024 das Kabinett passiert. Ein Beschluss des Deutschen Bundestages steht noch aus, ein Inkrafttreten des Gesetzes steht daher erst in einigen Monaten bevor.

Was konkret können Sie tun?

- 1. Benennen Sie zuständige Personen**

Suchen, benennen und befähigen Sie mindestens zwei Personen Ihres Unternehmens, eine koordinierende Rolle für die Informationssicherheit zu übernehmen. [IT-Grundschutz-Baustein ORP.2 Personal](#)
- 2. Übernehmen Sie als Leitung die Verantwortung**

Bereiten Sie sich als Unternehmensleitung darauf vor, Verantwortung im Bereich Risikomanagement übernehmen zu können und informieren Sie sich über entsprechende Schulungsangebote (vgl. [§ 38 BSIG-E im Regierungsentwurf zum NIS2UmsuCG](#)).

Auf der Webseite [Management von Cyber-Risiken](#) der [Allianz für Cyber-Sicherheit](#) finden Sie ein [Handbuch](#) und ein [Toolkit](#) für Unternehmenleitungen.
- 3. Machen Sie eine (erste) Bestandsaufnahme Ihrer Informationssicherheit**

[Quelle: #nis2know / BSI](#)

4

Cyber Resilience Act

CRA

10. Dezember
2024

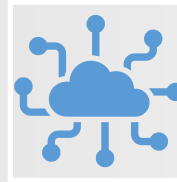
- Inkrafttreten

11. September
2026

- Pflicht zur Meldung
aktiv ausgenutzter
Schwachstellen

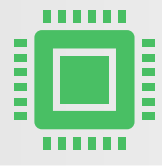
11. September
2027

- Pflicht zur Erfüllung
aller CRA-Pflichten



Produkte mit
digit. Elementen

wichtige Produkte
mit digit. Elementen
– Klasse I



wichtige Produkte
mit digit. Elementen
– Klasse II

kritische Produkte
mit digit. Elementen



CRA

Produkte mit digit. Elementen

- Textverarbeitung
- Tabellenkalkulation
- Fotobearbeitung
- Festplatten
- ...
- *(ca. 90% aller erfassten Produkte)*

wichtige Produkte mit digit. Elementen – Klasse I

- Passwort-Manager
- Netzmanagementsysteme
- Bootmanager
- Betriebssysteme
- Router, Modems, Switches
- smartes Spielzeug
- virtuelle Assistenten für Smart Home
- ...

wichtige Produkte mit digit. Elementen – Klasse II

- Firewalls, Intrusion-Detection-Systeme, Intrusion-Prevention-Systeme
- manipulationssichere Mikroprozessoren
- manipulationssichere Mikrocontroller

kritische Produkte mit digit. Elementen

- Hardwaregeräte mit Sicherheitsboxen
- Smart-Meter-Gateways
- Chipkarten
- ...

CRA

▪ Grundlegende Cybersicherheitsanforderungen [1/2]

- Bereitstellung auf dem Markt **ohne bekannte ausnutzbare Schwachstellen**
- Bereitstellung auf dem Markt mit einer **sicheren Standardkonfiguration**, sofern zwischen dem Hersteller und dem gewerblichen Nutzer in Bezug auf ein maßgeschneidertes Produkt mit digit. Elementen nichts anderes vereinbart wurde (und die Möglichkeit bieten, das Produkt in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen)
- Sicherstellen, dass **Schwachstellen durch Sicherheitsaktualisierungen behoben** werden können, ggf. auch durch automatische Sicherheitsaktualisierungen, die als Standardeinstellung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens installiert werden sowie über einen klaren und benutzerfreundlichen Opt-out-Mechanismus verfügen, bei dem die Nutzer über verfügbare Aktualisierungen informiert werden und sie vorübergehend verschieben können
- durch geeignete Kontrollmechanismen **Schutz vor unbefugtem Zugriff** bieten, darunter u. a. zumindest Authentifizierungs-, Identitäts- oder Zugangsverwaltungssysteme, und einen möglicherweise unbefugten Zugriff melden
- die **Vertraulichkeit** gespeicherter, übermittelter oder anderweitig verarbeiteter personenbezogener oder sonstiger Daten **schützen**, z.B. durch Verschlüsselung relevanter Daten, die gespeichert sind oder gerade verwendet oder übermittelt werden, durch modernste Mechanismen und durch den Einsatz anderer technischer Mittel
- die **Integrität** gespeicherter, übermittelter oder anderweitig verarbeiteter Daten, ob personenbezogener oder sonstiger Daten, Befehle, Programme und Konfigurationen vor einer vom Nutzer nicht genehmigten Manipulation oder Veränderung **schützen** und deren **Beschädigung melden**

CRA

▪ Grundlegende Cybersicherheitsanforderungen [2/2]

- die **Verarbeitung personenbezogener** oder sonstiger Daten auf solche, die angemessen und von Bedeutung sind, und auf das für die Zweckbestimmung des Produkts mit digit. Elementen erforderliche Maß **beschränken** („Datenminimierung“)
- die **Verfügbarkeit** wesentlicher und grundlegender Funktionen, auch nach einem Sicherheitsvorfall, einschließlich über Abwehr- und Eindämmungsmaßnahmen gegen Überlastungsangriffe auf Server (Denial-of-Service-Angriffe), **sicherstellen**
- die **negativen Auswirkungen** von den Produkten selbst oder von vernetzten Geräten auf die Verfügbarkeit der von anderen Geräten oder Netzen bereitgestellten Dienste **minimieren**
- so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie — auch bei externen Schnittstellen — **möglichst geringe Angriffsflächen** bieten
- so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass die **Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls** durch geeignete Mechanismen und Techniken zur Minderung der möglichen Ausnutzung **verringert** werden
- **sicherheitsbezogene Informationen** durch Aufzeichnung und / oder Überwachung einschlägiger interner Vorgänge wie Zugang zu Daten, Diensten oder Funktionen und Änderungen daran bereitstellen und den Nutzern einen Opt-out-Mechanismus zur Verfügung stellen
- den Nutzern die Möglichkeit bieten, **alle Daten und Einstellungen dauerhaft sicher und einfach zu löschen**, und, wenn diese Daten auf andere Produkte oder Systeme übertragen werden können, sicherstellen, dass dies auf sichere Weise geschieht

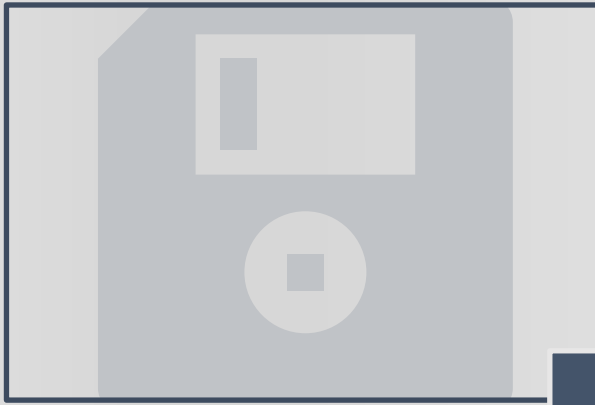
5

Data Act

DA

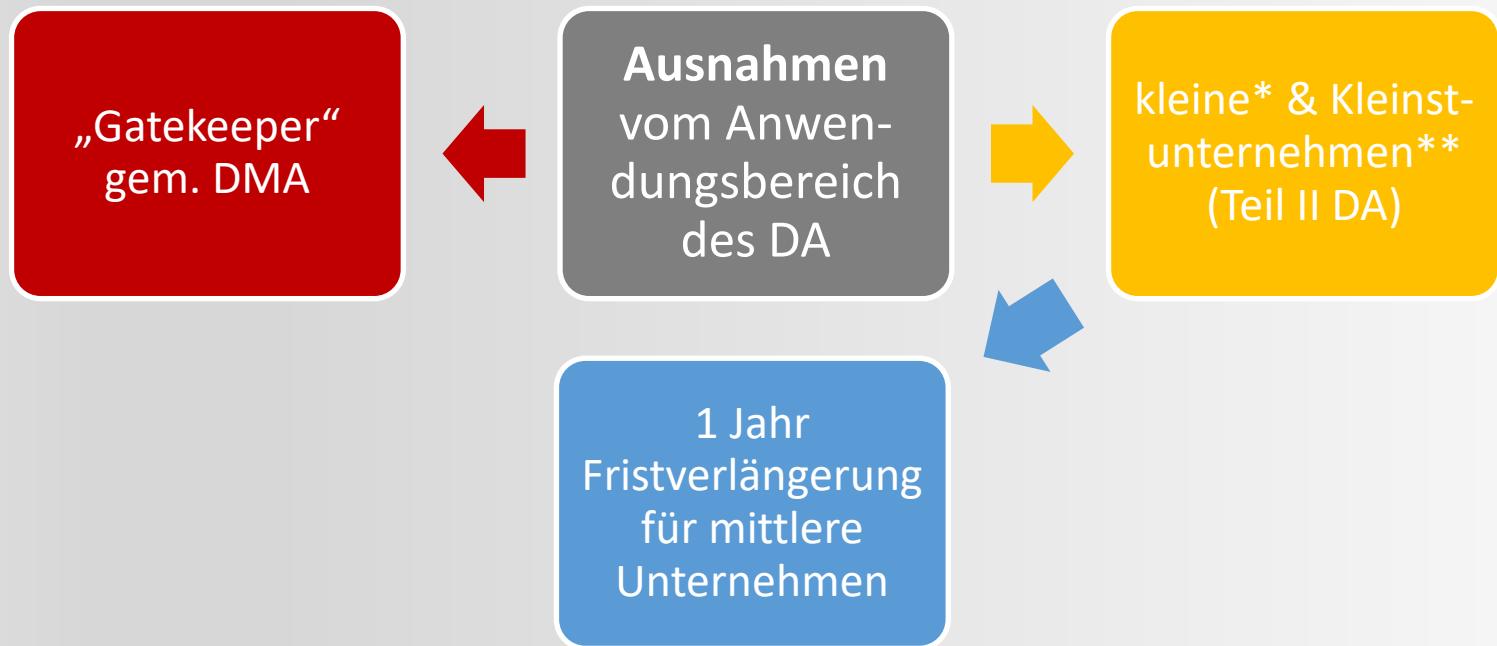
- **EU-Datenverordnung (sog. Data Act)**
- bereits in Kraft getreten; anzuwenden seit 12. September 2025
- enthält **nutzer- & produktbezogene** Vorschriften
- versch. Regelungsbereiche
 - Datenbereitstellung von Unternehmen an Privatpersonen oder an andere Unternehmen („**Data Sharing**“) (Art. 3-13 DA)
 - „**Cloud-Switching**“ (Art. 23-31 DA)
 - Datenüberlassung an **öffentl. Stellen** (Art. 14-22 DA)
- gilt im **B2C-, B2B- & B2G-Bereich**
- keine Rechtsgrundlage für Verarbeitung **personenbezogener Daten**
- zentraler Teil der **EU-Datenstrategie**

DA



„Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass die **Nutzer** eines vernetzten Produkts oder verbundenen Dienstes [...] **auf die Daten zugreifen** können, die [...] generiert werden, und dass diese Nutzer die **Daten verwenden** und auch an Dritte [...] **weitergeben** können. Sie **verpflichtet Dateninhaber**, die Daten unter bestimmten Umständen den Nutzern und Dritten [...] **bereitzustellen.**“ (ErwGr. 5 DA)

DA



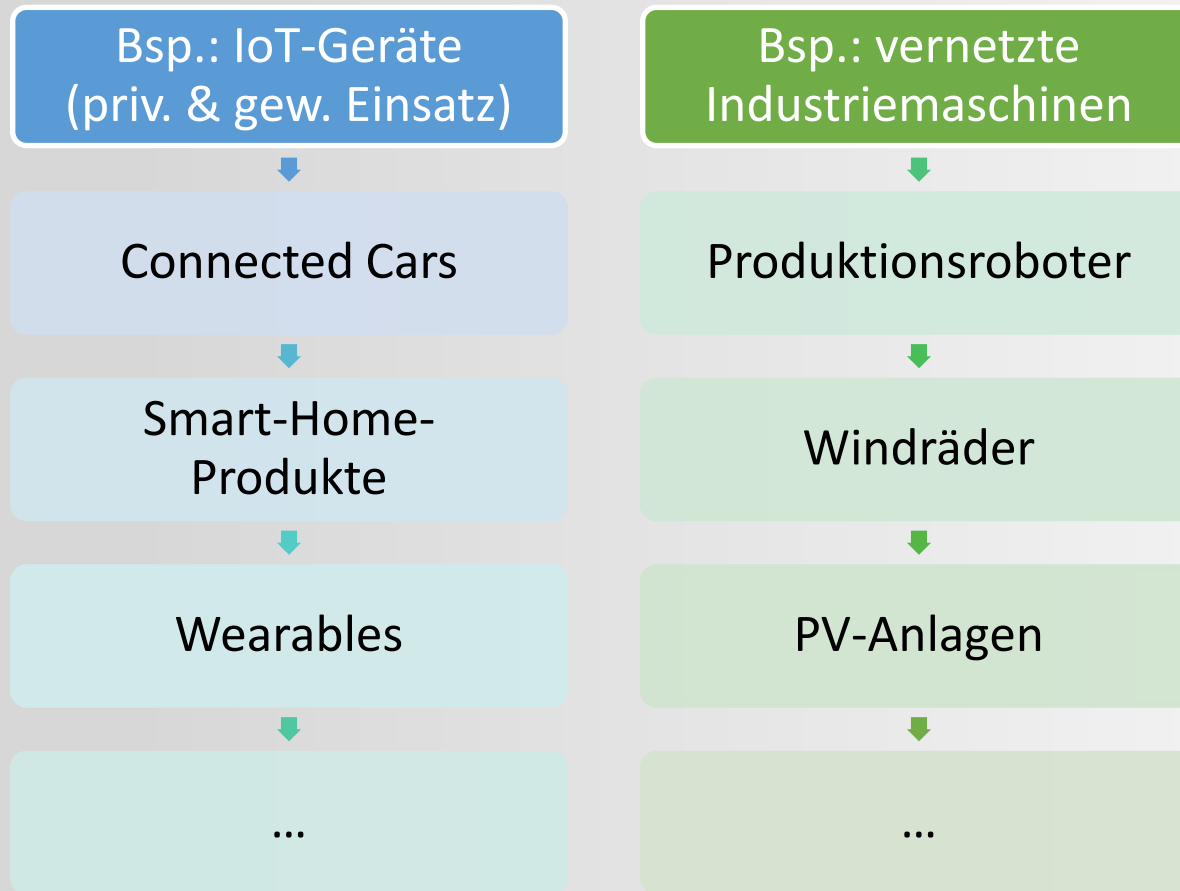
* kleine Unternehmen: weniger als 50 MA und weniger als 10 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme

** Kleinstunternehmen: weniger als 10 MA und weniger als 2 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme

DA

- **ErwGr. 14 DA**
- *"Vernetzte Produkte kommen in allen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft vor, einschließlich in privaten, zivilen oder gewerblichen **Infrastrukturen, Fahrzeugen, medizinischer Ausrüstung, Lifestyle-Ausrüstung, Schiffen, Luftfahrzeugen, Haushaltsgeräten und Konsumgütern, Medizin- und Gesundheitsprodukten oder landwirtschaftlichen und industriellen Maschinen und Anlagen.**"*

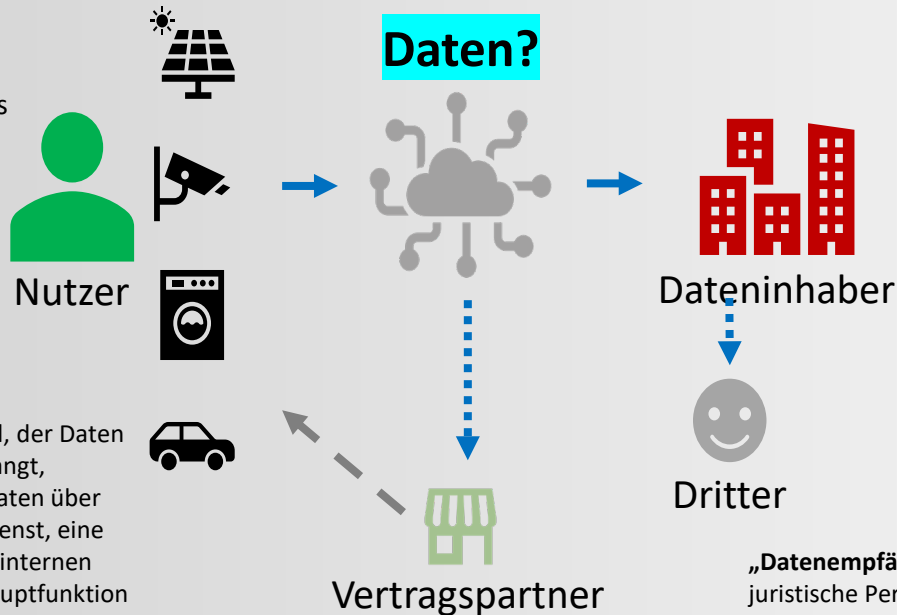
DA



inkl. virtueller Assistenten, wie Siri, Alexa & Co. (Art. 1 Abs. 4, 2 Nr. 31 DA)

ausgenommen sind u.a. **Server- oder Cloud-Infrastrukturen** (Art. 2 Nr. 5 DA)

„**Nutzer**“ ist eine natürliche oder juristische Person, die ein vernetztes Produkt besitzt oder der vertraglich zeitweilige Rechte für die Nutzung des vernetzten Produkts übertragen wurden oder die verbundenen Dienste in Anspruch nimmt



„**vernetztes Produkt**“ ist ein Gegenstand, der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, generiert oder erhebt und der Produktdaten über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung oder Übertragung von Daten im Namen einer anderen Partei – außer dem Nutzer – ist

„**verbundener Dienst**“ ist ein digitaler Dienst, bei dem es sich nicht um einen elektronischen Kommunikationsdienst handelt, – einschließlich Software –, der zum Zeitpunkt des Kaufs, der Miete oder des Leasings so mit dem Produkt verbunden ist, dass das vernetzte Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte oder der anschließend vom Hersteller oder einem Dritten mit dem Produkt verbunden wird, um die Funktionen des vernetzten Produkts zu ergänzen, zu aktualisieren oder anzupassen

„**Dateninhaber**“ ist eine natürliche oder juristische Person, die nach dieser Verordnung, nach geltendem Unionsrecht oder nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten – soweit vertraglich vereinbart, auch Produktdaten oder verbundene Dienstdaten – zu nutzen und bereitzustellen, die sie während der Erbringung eines verbundenen Dienstes abgerufen oder generiert hat

„**Datenempfänger**“ ist eine natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines vernetzten Produktes oder verbundenen Dienstes zu sein, und dem vom Dateninhaber Daten bereitgestellt werden, einschließlich eines Dritten, dem der Dateninhaber auf Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer rechtlichen Verpflichtung aus anderem Unionsrecht oder aus nationalen Rechtsvorschriften, die im Einklang mit Unionsrecht erlassen wurden, Daten bereitstellt

DA

▪ Daten (digitalisierte Nutzungshandlungen)

- **„Daten“**: jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material (Art. 2 Nr. 1 DA)
- **„Produktdaten“**: Daten, die durch die Nutzung eines vernetzten Produkts generiert werden und die der Hersteller so konzipiert hat, dass sie über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang von einem Nutzer, Dateninhaber oder Dritten – gegebenenfalls einschließlich des Herstellers – abgerufen werden können (Art. 2 Nr. 15 DA)
- **„verbundene Dienstdaten“**: Daten, die die Digitalisierung von Nutzerhandlungen oder Vorgängen im Zusammenhang mit dem vernetzten Produkt darstellen und vom Nutzer absichtlich aufgezeichnet oder als Nebenprodukt der Handlung des Nutzers während der Bereitstellung eines verbundenen Dienstes durch den Anbieter generiert werden (Art. 2 Nr. 16 DA)
- **„ohne Weiteres verfügbare Daten“**: Produktdaten und verbundene Dienstdaten, die ein Dateninhaber ohne unverhältnismäßigen Aufwand rechtmäßig von dem vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst erhält oder erhalten kann, wobei über eine einfache Bearbeitung hinausgegangen wird (Art. 2 Nr. 17 DA)

DA



Pflicht zur Datenbereitstellung* (Art. 4 Abs. 1 DA)

** ab dem 12. September 2025*

„ohne Weiteres verfügbare Daten“ & Meta-Daten

Zugang für Nutzer:

- unverzüglich
- einfach
- sicher
- unentgeltlich
- kontinuierlich
- ggf. in Echtzeit
- in gleicher Qualität wie für den Dateninhaber

Datenformat:

- umfassend
- gängig
- maschinenlesbar

DA



Data-Access-by-Design* (Art. 3 Abs. 1 DA)

** **Designpflicht** für alle Produkte und verbundene Dienste, die **ab dem 12. September 2026** in Verkehr gebracht werden (Art. 50 DA)*

Produkt-, Dienst- & Meta-Daten

Zugang für Nutzer:

- standardmäßig
- einfach
- sicher
- unentgeltlich
- ggf. direkt

Datenformat:

- umfassend
- strukturiert
- gängig
- maschinenlesbar

DA

Pflichtinformationen



...zum vernetzten
Produkt

...zum verbundenen
Dienst



...zum
Anbieterwechsel

...über einen intern.
Datentransfer



...über ein evtl.
Entgelt

EU Data Act

Der EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) ist ein zentrales Gesetzeswerk, das den Zugang zu und die Nutzung von Daten in der Europäischen Union regelt. Ziel ist es, faire und transparente Praktiken beim Datenaustausch sicherzustellen und sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen zu befähigen, Zugriff auf die von vernetzten Geräten – einschließlich Fahrzeugen – generierten Daten zu erhalten und diese zu kontrollieren. Die Volkswagen AG verpflichtet sich zur Umsetzung von Lösungen, die den Anforderungen des EU Data Acts entsprechen, um Vertrauen in datengestützte Dienste und Innovationen zu stärken.

Weitere Informationen zum EU Data Act finden Sie unter folgendem Link:

[Zur EU-Gesetzgebung](#)

Ihre Daten, Ihre Rechte

Gemäß des EU Data Acts wahren wir die Prinzipien von Transparenz, Fairness und Nutzerkontrolle beim Datenaustausch. Die Verordnung stellt sicher, dass generierte Daten unter klar definierten Bedingungen zugänglich sind – unter Einhaltung höchster Sicherheits- und Datenschutzstandards.

Zentrale Aspekte des EU Data Acts:

- Nutzerkontrolle & Transparenz: Privatpersonen und Unternehmen haben das Recht, auf ihre generierten Daten zuzugreifen und diese zu verwalten
- Fairer Zugang & Nutzung: Nutzer können ihre Daten selbst abrufen oder sicher mit ausgewählten Drittparteien teilen
- Datensicherheit & Rechtskonformität: Der Datenaustausch erfolgt unter strengen Sicherheitsvorkehrungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Mechanismen zur Streitbeilegung: Klare Verfahren regeln die Lösung von Konflikten beim Datenzugriff

Quelle: [VW](#)

INFORMATION

Der Hamburgische Beauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit

29.04.2025

Der Data Act als Herausforderung
für den Datenschutz

Daten nicht nur schützen, sondern unter Umständen auch teilen – diese Aufgabe kommt ab September 2025 auf Unternehmen zu. Die als europäischer Data Act bezeichnete Verordnung über harmonisierte Vorschriften für den fairen Zugang zu und die faire Nutzung von Daten ist dann als unmittelbar geltendes Recht umzusetzen. Dies erfordert eine Auseinandersetzung mit den neuen Pflichten im Vorfeld auch und insbesondere durch die Beschäftigten, die intern für den Datenschutz zuständig sind.

Auch die Rolle der Datenschutzbehörden wandelt sich. Wenn künftig zwei Unternehmen über die Herausgabe von Kund:innendaten streiten, wird es die Datenschutzbehörde sein, die gegebenenfalls anweist, dass der Zugang nach den Voraussetzungen des Data Acts zu gewährt ist.

I. Wesentliche Inhalte

Der Data Act zielt darauf ab, bislang bestehende Monopole auf Zugang zu den Daten vernetzter Geräte aufzubrechen. Andere Wirtschaftsteilnehmer:innen sollen ebenfalls die Möglichkeit haben, von den bei der Nutzung entstehenden Daten zu profitieren. Auch den Unternehmen sowie Privatpersonen, die selbst vernetzte Geräte verwenden, soll künftig Zugriff auf die Daten eröffnet werden, die ihre Geräte generieren. Im Fokus steht das sogenannte Internet der Dinge („Internet of Things“), dem zum Beispiel vernetzte Maschinen, Fahrzeuge, Haushaltsgeräte, Fernseher sowie

Quellen:

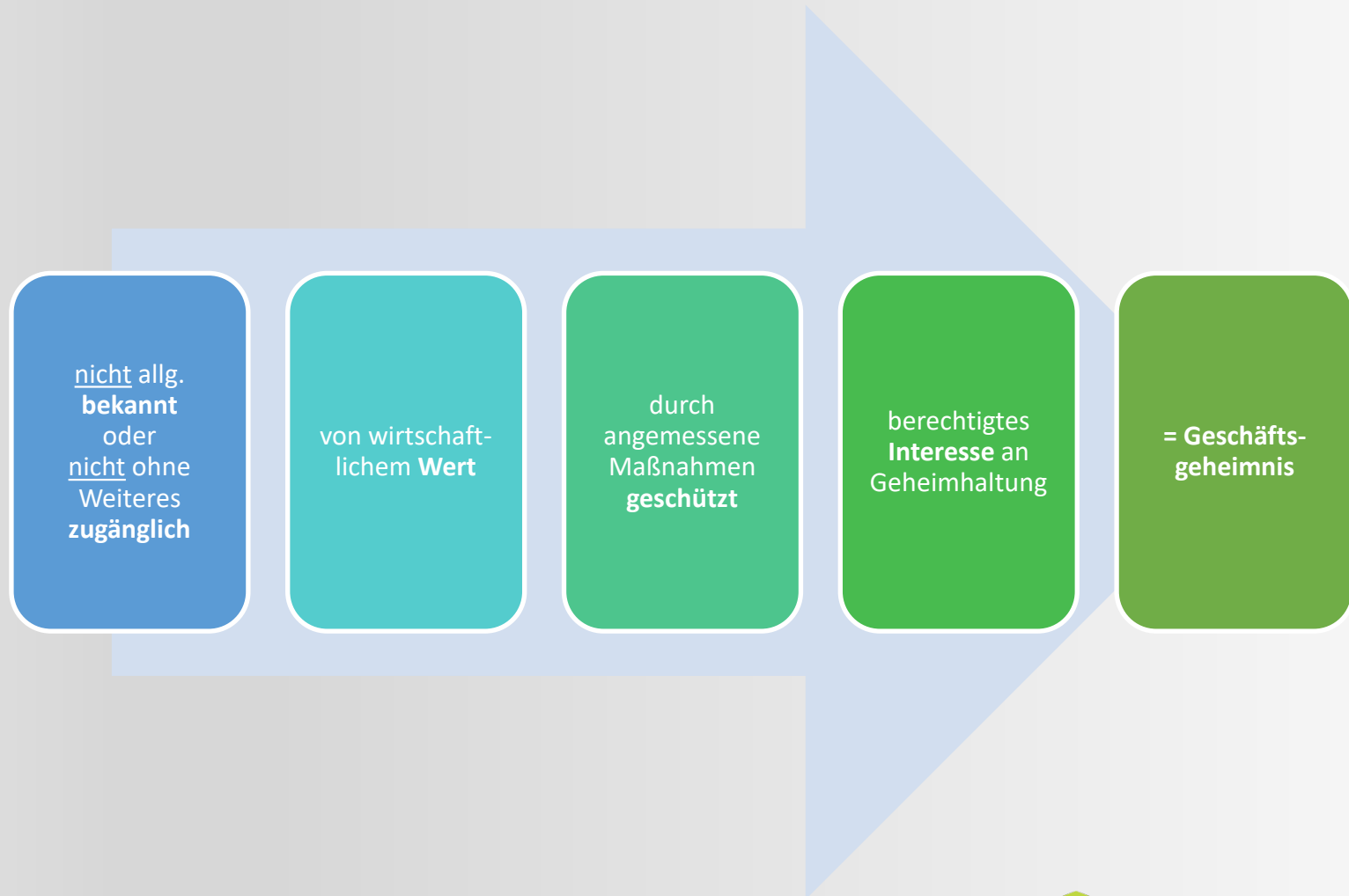
HBfDI: „[Handreichung zum Data Act](#)“EU: „[Datengesetz erklärt](#)“ / „[FAQ zum Data Act](#)“

„Umsetzungsleitfaden
zum Data Act“ (Bitkom)

6

Geschäftsgeheimnisgesetz

GeschGehG



GeschGehG



Inhaber des Geschäftsgeheimnisses

nat. Person
(Freelancer,
e.K. / e.Kfr. ...)

jur. Person
(GmbH, AG...)

**Nutzer fremder
Werke**
(Lizenzinhaber...)

GeschGehG

- **§ 4 Abs. 1 GeschGehG:** Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangt werden durch...
- unbefugten **Zugang** zu, unbefugte **Aneignung** oder unbefugtes **Kopieren** von **Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien**, die der **rechtmäßigen Kontrolle** des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis **enthalten** oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis **ableiten lässt, oder**
- jedes **sonstige Verhalten**, das unter den jeweiligen Umständen nicht dem **Grundsatz von Treu und Glauben** unter Berücksichtigung der anständigen **Marktgepflogenheit** entspricht



GeschGehG

- **§ 4 Abs. 3 GeschGehG:** Ein Geschäftsgeheimnis darf nicht erlangen, nutzen oder offenlegen, wer...
- es **über eine andere Person erlangt** hat und zum Zeitpunkt der Erlangung, Nutzung oder Offenlegung **weiß oder wissen müsste**, dass diese das Geschäftsgeheimnis **unberechtigt genutzt oder offengelegt** hat
- (gilt insbesondere, wenn die Nutzung in der **Herstellung**, dem **Anbieten**, dem **Inverkehrbringen** oder der **Einfuhr**, der **Ausfuhr** oder der **Lagerung** für diese Zwecke von **rechtsverletzenden Produkten** besteht)



GeschGehG

- **§ 3 Abs. 1 GeschGehG:** Ein Geschäftsgeheimnis **darf** insbesondere erlangt werden durch...
- eine **eigenständige Entdeckung oder Schöpfung**;
- ein **Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen** eines Produkts oder Gegenstands, das oder der
 - a) **öffentlich verfügbar** gemacht wurde oder
 - b) sich im **rechtmäßigen Besitz** des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur **Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses** unterliegt;
- ein **Ausüben von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer** oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung

GeschGehG

erlaubte Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses



vertraglich



gesetzlich

GeschGehG

- **Sanktionen**

- Anspruch auf **Auskunft** bzw. Schadenersatz bei verspäteter oder nicht erteilter Auskunft (§ 8 GeschGehG)
- Anspruch auf **Schadenersatz** (§ 10 GeschGehG)
- ggf. Anspruch ggü. **Arbeitgeber des Rechtsverletzers** (§ 12 GeschGehG)

NIS2

Merke:

Im Zweifel immer einen risikobasierten Ansatz verfolgen: je höher das Risiko, desto mehr muss getan werden, um zu verhindern, dass es eintritt!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?

Ihr Referent:

Rechtsanwalt
Michael Rohrlich